

17. / II. 1917

MB

Verteilung von Suppenfabrikaten. Wie die „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt“ bekanntgeben, werden im Februar durch die Behörden zum ersten Mal auch Suppenfabrikate (Suppenwürfel und lose Suppen) verteilt werden. Die Suppenfabriken müssen alle ihre Erzeugnisse an die behördlichen Verteilungsstellen abliefern. Irgendwelche sonstige Lieferungen (an Privatpersonen, an Groß- und Kleinhandler, an Werkstantinen, Anstalten usw.) dürfen die Fa-

abriken also nicht mehr ausführen. Die Verteilung der Suppenfabrikate erfolgt ebenso wie die der anderen Nahrungsmittel nach einem allgemeinen Verteilungsschlüssel durch die Kommunalverbände (Städte, Landkreise usw.). Inwiefern die Kommunalverbände bei der Unterverteilung den Handel heranziehen, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist daher dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen. Ueber Anträge auf Berücksichtigung bei der Suppenverteilung entscheiden hiernach die Kommunalverbände. Bestellungen bei den Suppenfabriken oder Anträge bei den behördlichen Zentralstellen sind zwecklos. Dies gilt ebenso wie für Suppen auch für alle anderen durch die Kommunalverbände verteilten Nahrungsmittel, insbesondere für Hafer- und Gerstenaufkochen aller Art (Graupen, Flocken, Grüße, Mehl, auch Paketware) Weizengrieß, Teigwaren und Kartoffelsago.